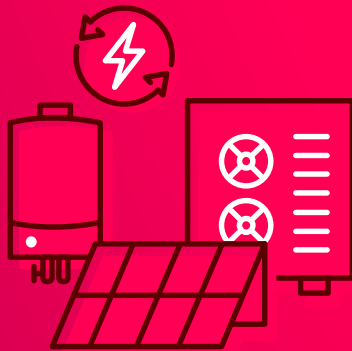




Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



GUT FÜRS KLIMA UND VOM BUND GEFÖRDERT:

Jetzt zu Hause auf den Energiewechsel setzen

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Jetzt mehr erfahren: energiewechsel.de

DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ: DIE WICHTIGSTEN FAKTEN

Rund drei Viertel der Heizungen in Deutschland werden noch mit Erdgas oder Heizöl betrieben. Damit wir uns aus dieser Abhängigkeit lösen, regelt das **novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit 1. Januar 2024 verbindlich den Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungsanlagen** – für eine Wärmeversorgung, die planbar, kostengünstig und stabil ist. Das stärkt den Klimaschutz, verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und schützt Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissteigerungen bei fossiler Energie. Denn Erdgas und Erdöl werden auch durch die CO₂-Bepreisung schrittweise teurer. **Wichtig:** Der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen wird gefördert.

Neben den Vorgaben für Erneuerbare Wärme und Heiztechnik regelt das GEG, welche **Energiestandards für neue Dächer, Fenster oder gedämmte Wände** gelten: für ein energieeffizientes Zuhause – sowohl im Neubau als auch bei Bestandsgebäuden.

WIE STEIGE ICH UM AUF KLIMAFREUNDLICHE WÄRME?

Diese Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Biomasseheizung
- Stromdirektheizung (nur bei sehr energieeffizienten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie, wenn sie den Wärmebedarf vollständig deckt
- Gas- oder Ölheizung, sofern mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben
- Hybridheizungen auf Basis von hauptsächlich Erneuerbaren Energien und anteilig fossilen Brennstoffen
- Jede Kombination von Technologien, die mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzt (mit rechnerischem Nachweis)

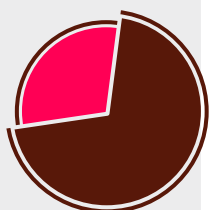
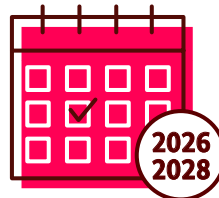
Erfahren Sie mehr zu diesen Möglichkeiten:
energiewechsel.de/geg

WELCHE FRISTEN GELTEN?

Seit 1. Januar 2024 gilt: Jede neu installierte Heizung in einem Neubaugebiet nutzt mindestens **65 Prozent Erneuerbare Energien**. Für bestehende Gebäude oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es Übergangsfrieten. In Großstädten (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) werden klimafreundliche Energien beim Tausch der Heizungsanlage spätestens nach dem **30. Juni 2026** Pflicht, in kleineren Kommunen (bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) spätestens nach dem **30. Juni 2028**.

WARUM GELTEN DIESE FRISTEN?

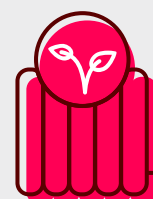
Wer den Umstieg auf Erneuerbares Heizen plant, hat so die Möglichkeit, die kommunale Wärmeplanung vor Ort in seine Entscheidung miteinzubeziehen. Mit ihr legen Städte und Gemeinden beispielsweise fest, welche Quartiere künftig an ein Wärmenetz angeschlossen und welche erneuerbaren Wärmequellen dabei genutzt werden. Zum Stand der Wärmeplanung vor Ort können sich Bürgerinnen und Bürger an ihre Kommune wenden.



Rund
70 %
des Energieverbrauchs
im Haushalt entfallen
aufs Heizen



Rund
32 Mio.
Wohnungen in
Deutschland werden
noch fossil geheizt

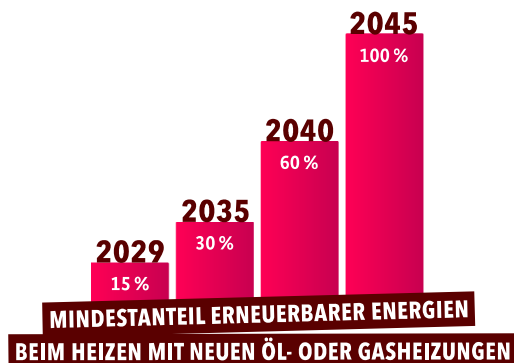


65 %
der Heizenergie sollen
aus Erneuerbaren
stammen

WAS WIRD AUS GAS- ODER ÖLHEIZUNGEN?

Bestehende Heizungsanlagen können weiterhin betrieben werden. Das gilt auch, wenn sie kaputtgehen und sich noch reparieren lassen. Ist keine Reparatur möglich, kann in Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung (bis Mitte 2026 beziehungsweise 2028) weiterhin auch eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. Allerdings muss diese ab 2029 einen steigenden Anteil an Erneuerbaren Energien – wie Biomethan oder Wasserstoff – nutzen. Diese Brennstoffe sind jedoch mit erheblichen Preisrisiken verbunden, da sie nur begrenzt verfügbar sind.

Wichtig: In besonderen Härtefällen können Eigentümerinnen und Eigentümer von den Anforderungen des GEG befreit werden.



Der Heizungswegweiser informiert Sie über Möglichkeiten zum Umrüsten: energiewechsel.de/geg [/geg-heizungswegweiser](http://energiewechsel.de/geg-heizungswegweiser)

FÖRDERUNGEN FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH



Wer eine klimafreundliche Heizung einbaut, kann dafür eine umfassende Förderung erhalten. Die Grundförderung für den Austausch einer fossilen Heizung durch eine klimafreundliche Heizung auf Basis Erneuerbarer Energien beträgt **30 Prozent**

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

der Kosten. Für den Austausch einer alten fossilen Heizung bis Ende 2028 gibt es zusätzlich einen **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent**. Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro jährlich erhalten noch einmal einen **Einkommens-Bonus in Höhe von 30 Prozent**, wenn die Immobilie selbst genutzt wird. Die Boni können addiert werden. Insgesamt ist die Förderung auf **70 Prozent** der Kosten begrenzt.

WELCHE ZUSCHÜSSE GIBT ES FÜR MEHR ENERGIEEFFIZIENZ?

Wer seine Immobilie energieeffizienter machen möchte, kann weitere Zuschüsse beantragen. Zum Beispiel für das Dämmen von Außenwänden und Dach oder für die Optimierung von Lüftungsanlagen. Insgesamt werden auch künftig bis zu **20 Prozent** der Investitionskosten erstattet: Die **Grundförderung beträgt wie bisher 15 Prozent** – plus **fünf Prozent Bonus**, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorgelegt wird.



Wichtig: Die Boni und Zuschüsse für den Heizungstausch und für Energieeffizienzmaßnahmen lassen sich addieren. Insgesamt werden maximal 90.000 Euro (maximal 30.000 Euro für den Heizungstausch, maximal 60.000 Euro für sonstige Effizienzmaßnahmen) für ein Einfamilienhaus beziehungsweise die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus gefördert, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt.

WIE WERDEN MIETERINNEN UND MIETER GESCHÜTZT?

Vermietende dürfen bis zu zehn Prozent der Kosten für eine klimafreundliche Heizung auf die Mieterinnen und Mieter umlegen. Dabei darf die monatliche Kaltmiete höchstens um 50 Cent je Quadratmeter steigen – die Kosten sind dadurch gedeckelt.



GUT BERATEN BEIM ENERGIEWECHSEL

Sie wollen mehr darüber erfahren, wie Sie auf Erneuerbare Energien umsteigen? Fachleute in Ihrer Nähe finden Sie unter verbraucherzentrale-energieberatung.de und unter energie-effizienz-experten.de. Wer sich durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten beraten lässt, kann die Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zum GEG unter energiewechsel.de/geg, zu den Fördermöglichkeiten unter energiewechsel.de/beg und zur Beratung energiewechsel.de/energieberatung.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

www.bmwk.de

Stand
Januar 2024

Gestaltung
Hirschen Group GmbH, 10997 Berlin



die bauwerkstadt

meindersstr. 1a
33615 bielefeld
fon: 0521 557721 -0
fax: 0521 557721 -15
www.diebauwerkstadt.de
info@diebauwerkstadt.de